

Landgericht Hamburg

Az.: 336 O 81 116

Urteil

Im Namen des Volkes

[Rubrum]

... hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 36, durch die Richterin am Landgericht Möller als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 24.11.2016 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Hamburg vom 15.09.2016, Az. 336 O 81 116, ist ~~ist~~ wird aufrechterhalten, soweit es sich gegen den Beklagten zu 2) richtet. Im Übrigen wird es aufgehoben.

2. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin ein Schweregeld^{*1} nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 05.05.2016 zu zahlen.

*1 iHv 17.500 €

wird
vollständig,
s.u.

3. Weiterhin wird die Beklagte zu 1) verurteilt, an die Klägerin materielle Rechtsverschuldung i.H.v. 2.500 € sowie Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 05.05.2016 zu zahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin haben die Klägerin zu 53% und die Beklagte zu 1) zu 47% zu tragen, mit Ausnahme der Kosten, die durch die Säumnis der Klägerin im Termin vom 15.09.2016 entstanden sind; diese ~~trägt~~ hat die Klägerin zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) haben die Klägerin und die Beklagte zu 1) zu jeweils 50% zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) hat die Klägerin zu tragen. Im Übrigen findet eine Kostenersatzung nicht statt.

○ Insgesamt das VU aufrecht zu erhalten (nach vgl. Lösungsskizze)

Tatbestand

Die Klägin begehrt von der Beklagten geschuldet wird untere Schadensersatz i.H.v. 5.000 € wegen der Behandlungskosten und ein Verletztes durch den Unfall eines Pferdes, sowie darüber hinaus von der Beklagten zu 1) wegen derselben Angelegenheit Schmerzensgeld i.H.v. 35.000 €.

Das angelegte Pferd „Cosmo“ steht in Eigentum der Beklagten zu 1). Mit der Bekl. Klägin war vereinbart, dass diese das Pferd 2-3mal wöchentlich reitet und pflegt und dafür monatlich 100 € an den Stallbesitzer zahlt.

Der Vertrag mit dieser wurde von der Beklagten zu 1) geschlossen, die ad fällige auch Entschädigung an den Vorkauf, z.B. Vorlauf, Unterbringung, Transport, Halter usw. Am 3.9.2014 führte die Klägin Cosmo in die Reitbahn, begabte die Lege Halterin ~~unter~~ ~~mit~~ während dem Unterhalten ist eine andere Reiterin mit dem Pferd vorbei. Die nächste Unterbringung der Klägin ~~mit~~ als Reiterin an nächsten Tag nach der Intervention mit erheblichen Verletzungen (zu den Details wird Bezug genommen auf das Anlagenkonzept).

* Ein von der Beklagten zu 1) vorgeschlagener Mediationsanlass wurde von der Klägin abgelehnt.

Insb. nahm die Klägerin zur Behandlung einer
-unstrittig- korrekter bedürftige Narbe
plastische Letzten als Urkempatenti
i.H.v. 5.000€ in Anspruch.

Wahr aus-
führen

Die Klägerin behauptet, das Pferd Casus habe
gestoßen und sie mit dem Kopf am Kopf gestoßen.

Sie hat Klage erhoben am 28.4.16 gegen die Beklagte 1),
dieser zugestellt am 4.5.16 mit dem Anträge betr. d. d.
Schadensersatz i.H.v. 5.000€, sowie Schmerzensgeld i.H.v.
mind. 35.000 € zuz. d. wirtsch. Zinsen z. zahlen.

Mit ~~Klage~~ ^{hat} ~~erhalten~~ ^{erhalten} Sie über Klage bzgl. der
betr. Schadensersatzes auf d. Beklagte 2) auf
gerichtliche Klage i.H.v. 5000€ wirtsch.
Zinsen erwirkt.

In der mündlich Verhandlung am 15.9.16 ist jedoch
Jede entsprechende Ladung nur die Klägerin und
nicht die Prozessbevollmächtigten erschienen.

Die Beklagte 2) hat demnach in Klagenbeurteilung
Verständlichkeit gegen die Klägerin beantragt.

Dieses ist am 15.09.2016, zugestellt am 21.9.16,
ergangen mit dem Inhalt, dass ~~bei~~ ^{bei} sowohl
die Klage gegen die Beklagte 2) als auch

den Befehl 2.2) abgelesen worden sind.
Am 4.10.2016 hat die Klägerin ohne weitere
Begründung kündigung eingeleitet.
Nunmehr stellt sie die folgenden Ansprüche

1. das Verweisurteil aufzuheben,

2. Die Befehle ~~gegen~~ ~~abzuheben~~ zu
verurteilen, als Gesamtschulden mit Hilfe
Schadensersatz i.H.v. 5.000 € Wert Zinsen
i.H.v. 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz
sowie Kosten der Klageerhebung zu zahlen.

3. Darüber hinaus die Befehle zu 1) zu
verurteilen, ein Zwangsgeld Wert Zinsen
i.H.v. 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz
sowie Kosten der Klageerhebung zu zahlen. Die Höhe des
Zwangsgeldes wird in das Einkommen des
Beschlusses geschätzt, sollte aber 35.000 € nicht
unterschreiten.

Die Befugte zu 1 stellt den Antrag,

1. den Einspruch zu verwerfen,

2. seine Hilfsweise „ihm als unbegrenzt

2 (sic!) zuzuwenden.“

Die Befugte zu 2 stellt den Antrag,

das Verschiedenurteil zu bestätigen.

Die Befugte zu 1 behauptet, die Klägerin habe Cora am Halsband und nicht an der Wange geführt. Sie ist ferner der Auffassung, es liege ein „Halbsandeln“ vor.

Der Befugte zu 2 ist der Auffassung, ihm sei keine Wahl zwischen den beiden Hilfsweisen gegeben, da sein - wie die Klägerin vor der Befugten zu 2 unstrittig - Ausweis von der Wange der Cora, welcher er so die Klägerin traf, die einzige Möglichkeit für ihn

8' Kontrolle

Die Anklage ist zwar ungenügend, lassen Sie das im TB abklären
Unvollkommenheit

was ebenfalls möglich - eine eigene Verlehnung
zu verbinden.

in der mündl. Verh. vom 24.11. 2016

Die Klagen werden persönlich angeführt. Ferner hat
das Gericht *1 Beweis erhoben über Verlehnung
des Leuzer Hubert, zu der Einzelheit wird
Beweis gemacht mit die Protokolle der jeweiligen
mündl. Verlehnungen.

→ Jakob Boller vom 21

*1 in der mündl. Verh. vom 21.07.2016

Entscheidungsgründe

es ist eine Klage zur 2. Instanz.

Die Klagen sind zulässig (II) und im im Tenor ersichtlichen Umfang begründet (III.). Über sie war nach § 342 zu entscheiden, weil der Einspruch zulässig war (I.)

I.

Der Einspruch war statthaft, schrift- und fringiert. ~~Es~~ Gleich, ob das jeweilige Versäumnisurteil in geschulter Weise ergangen war, ist der Einspruch nach § 338 statthaft. Die Einlegung am 4.10. erfolgte innerhalb der 2 wöchentlichen Frist des § 339 I ZPO, die am 22.09., am Tag nach Zustellung des Versäumnisurteils anfiel und so ~~am~~ 5.10. endete, § 222 I ZPO iVm §§ 187 I, 188 II Nr. 1 BGB. Auch die Form des § 340 wurde eingehalten. Der Must-Inhalt nach Abs. 2 lag vor, und Abs. 3 ist nicht verletzt. Die Klägerin hat ihre Angriffsmittel bereits im vorangegangenen Termin vorgebracht, ~~es~~ das Nichtvorgehen entspricht so der sonstigen Prozessführung. Später geübte Rechtsmittel in Termin vom 24.11.2016

werden lediglich als Reaktion auf erst dann
 vorgelegten Anträge des RA Langrat abgegeben,
 wobei dies nicht bereits für Einzelfälle vor-
 gebracht werden.

II.

Die Urteile sind währungsrechtlich, die notwendigen Parteierhebung
 auf den Beschluss zu 2), der wiederum von einem
 Streitgegenstand des Beschlusses zu 1) erhebt, § 50 ff. ZPO,
 was nach §§ 263, 267 wirksam, wobei nur die Anwalts-
 behörde selbst obj. wie auf subj. nach § 260 zulässig.

Insbesondere war das LG Hamburg nach §§ 23 Nr. 1,
 71 I BGB bei ein Streitwert von insgesamt, § 5 ZPO, 40.000 €
 sachl. und nach § 32 ZPO durch sämtliche Bestimmungen
 der doppelten Tatsachen der unklaren Handlung
 örtlich zuständig. ~~und~~

Auch konnte die Urteile gegen die Beschlüsse zu 1)
 entgegen § 253 II Nr. 2 unbestimmt beantragt
 werden, da bei Mängelgeld nach § 287 das Gericht
 die eigene Ermessensfreiheit der Höhe der Höhe
 hat.

Zuletzt konnte die Urteile ~~gegenüber~~ gegen die

Befehl zu 2) Entschädigung als obere Teilmenge
müsst er mit miteilen Schadensersatz
geleistet werden.

III.

Die Klage gegen die Befehl zu 1) ist in Mängel-
Umsatz begründet.

1. Der Kläger kann ein Anspruch auf miteilen
Schadensersatz i.H.v. 7.500 € aus § 833 I BGB
w. Der Körper und die Gesundheit der Klägerin wurden
durch ein von der Befehl zu 1) gehaltenes
Tier verletzt, es handelte sich nicht um ein Haustier
nach § 833 II BGB, ein Mangel aus Anlass lag
nicht vor, allerdings musste eine hälftige Quote
gebildet werden, jedoch hat die Klägerin keine Schadens-
bindungsplikt wie § 254 II Abs 1 erfüllt.

Die Befehl zu 1) war Halterin von Cosmo. Halter
ist § 833 I BGB ist, hier und der Verkehrsregelung
die Bestimmungsmacht über das Tier trägt hat,
als eigenes Interesse für die Kosten aufkommt,
den ~~er~~ allgemeinen Wert u. Nutzen des Tieres

↳ wobei Gesamtschuldung aller Unstünde

9

in Anspruch nimmt und das Risiko des Verlustes trägt. Hier hatte die Bestimmungsmacht über alle relevanten Fragen (Vererbung, Unterbringung inkl. Vertrag mit dem Stallbesitzer, Tierarzt, Unterschied) sowie über das Tier selbst (Verhijp über Pferd per SMS ohne Widerspruchrecht der Klägerin) allein die Befugnis zu 1). Diese kann ad hoc alle Ursache sein, außer der 100 €, die die Klägerin monatlich zahlte. Genau diese Zahl ist gleich ad eine Inanspruchnahme des allgemeinen Wertes des Tieres, für dessen fidei. Nutzung die Klägerin eben best. war, Geld zu zahlen. Der Nutzen in Algerien hatte gleichwohl die Befugnis zu 1) in Anspruch genommen, wenn sie immer so wie in AT war, bei über das Pferd vor Eigen konnte. Würde würde ein Verlust des Tieres in das Risiko der Befugnis zu 1) als Eigentümer fallen.

Dass die Befugnisbefugnis der Casus konkret verursacht wurde steht zur Überzeugung der Gerichte, § 286 I, als Ergebnis der Beweiswürdigung der Verhandlung des Tenor Hubertus fort. ^{hat} Das hat ordnungsgem. Beweisartikeln der die beabsichtigte Klägerin ~~ausgibt~~, ausgeht, wie sich Casus anbrachte und die Klägerin ab Haupt Inst. Gegen die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit

das Zeug gibt es ~~keine~~ keine Anhaltspunkte. Im
 Albanien und Duelle liegt nicht die in der
 unbedeutenden und instinktgesteuerten Natur eines Tier
 liegende typische Tiergelehrer vor.

Cosco ist ein Wuschler und kein Hander ist § 833 ZPO.

Ein Halbsammler lag weder ausdrücklich und konkret
 vor, was ergibt sich da allen aus ein Handeln
 auf eigene Gefahr.

Letzteres kann die Halbs nur enthalten lassen, wenn
 der Verleiher bewusst ungewöhnliche Risiken übernimmt,
 die über die mit an Tier dieser Art und der üblich
 Nutzung verbundenen Gefahr hinausgehen. Das
 Albanien und Duelle ist, jedit ad be da wie
 Cosco normalerweise ruhige Pferd gewöhnliche Risiko.
 Vor allem konnte die hier in ihrer zweiten Kommode
 Halbsbesitzerin beabsichtigte Behauptung zu 1) der
 Nachlass nicht führen, dass wie von ihr behauptet
 und von der Klägerin gestritten Cosco von dieser

↓² schließt ein getriebenes Hals-
 anstell von ein Kontur
 Vertragspartei dar, was

Das ist fraglich.
 Er war damals
 aber noch nicht
 Partei

↑¹ Neben schließt die spätere Streitgegenstandsbeziehung eine
 Zusammenhang die Provenienzverhältnis Klägerin zu
 Behauptung zu 1) will aus, die beiden Proven
 verhältnisse sind groß. unabhingig konstant,
 § 61 ZPO.

besonders reichlich an Hältern gestalt an der
Lebe geföhrt worden ist. Die Aussage des
Zugehörigen Hubertus war vergeblich. Er erinnert
sich nicht daran, wie das Pferd geföhrt worden
ist.

Ein ausdrücklicher Haltpassanweisung wurde nur 1) vorgelegt, aber
von der Majorität ausdrücklich abgelehnt.

Ein konkreter Haltpassanweisung kann aber deswegen
nicht vorliegen, weil die Majorität eben ausdrücklich einen
Haltpassanweisung abgelehnt hat. ~~Dieser Haltpassanweisung~~
~~wird geföhrt unterstellt werden~~, "konkrete" Haltpassanweisung
analysieren können sich jedoch nur aus einem einzigen
~~Haltpassanweisung~~ und hypothetischen Bedingung ergeben,
was die Parteien gewollt hätten, also was
in ihrem Interesse gestanden hätte, hätte sie
sich mit der Frage der Haltpassanweisung auseinandergesetzt.
Bei einem tatsächlichen Verhalten mit dieser Frage
und einer ausdrücklichen Ablehnung ist für hypothetische
Bedingung kein Raum mehr. Selbst wenn würde
das bestmögliche Verhängnis für die Partei
durch die Frage, andernfalls wäre der Ausdruck
allein der Verhängnis zugute, was von der Partei hier
sogar ausdrücklich nicht gewollt ist.

Welche Pflicht bis ad keine genaue
 Halbsbeschränkung ein konkretes Vertrags-
 Verhältnis darl. Es kommt dabei nicht darauf
 an, als was genau das Verhältnis zwischen der
 Klagen und der Beklagten zu 1 zu qualifizieren
 ist. ~~Kein~~ Kein Vertragsverhältnis, das im Streit
 steht, enthält ein genaue Halbsbeschränkung
 nach der Lehre ~~§ 509 BGB~~, § 509 BGB. Eine
 solche liegt jedoch ungeachtet der Frage, ob
 § 509 BGB ad auch die Geldverpflichtung
 darstellt, nicht vor mangels Unent-
 geltlichkeit, § 508 BGB. Zwar zahlt
 die Klagen die 100 € direkt an den Stall-
 besitzer. Die 100 € fließen aber jedes mal den
 Parteien als "Gegenleistung" für die Nutzung
 des Ploches der Eigentümerin und Nutzung der
 Befugnis zu 1); es wurde nur der Zahlungs-
 weg abgewickelt.

Der Ersatzumfang besteht aus nur aus der
 hälftigen Quote. Diese ergibt sich aus der
 unbeschränkten Abhängigkeit aber Verantwortungs-
 beidseitige, zu der insb. die Tierhalter ¹
 das Maß der jeweiligen Verantwortlichkeit, § 254 I

¹ § 254 I BGB analog

gehören.

Die Tiergehalter hielt sich im vorliegenden Fall heraus. Schaut bei der Tiergehalter, die sich der Halter - Belegte zu 1) - als ad bei der Tiergehalter, die sich der Verkäufer - Klägerin - bzgl. des von ihm gehaltenen Tier anreden lassen muss, handelt es sich hier um ein und dasselbe Tier, Cosmo.

Allerdings trifft hier nicht nur die Belegte zu 1) ihre ges. ~~Einheitspflicht~~ über Verantwortung über § 833 I BGB, sondern die Klägerin die ebenso ges. eigen Verantwortung, § 254 I iV.

den Rechtsgeboten des § 834 BGB. Die Klägerin war nämlich als Fühlerin und Verantwortl. im Ort für Cosmo und § 834 BGB⁺ verantwortlich und hätte ein Dritter gegenüber aus rechtlichen Gründen gehalten. Aus diesem Grund

ist hier ad die Beweislastverteilung entsprechend § 834 Z BGB umgedreht. Auch dass die Belegte zu 1) wie normal bei § 254 I BGB als ein Verschulden der Klägerin beweisen müsste - was sie aufgrund der Vermögenslosigkeit

ganz
verschuldet

f als Tierhalterin

der Aussage der lang Gewohnter bzgl. des
Fibers des Phantas nicht könnte - , ist hier
die Klägerin aufgrund § 83h 2 BGB beauf-
tragt, dass sie kein Verschulden hat. Die
Umsorgbarkeit der Beteiligten geht zu
ihren Lasten.

Der unbillige Schadensersatz von 7.500 €
wird nicht durch § 254 II 1 BGB weiter-
geführt. Die Klägerin hat keine Obliegenheit der
Schadenspflicht verletzt. Sie durfte
als ~~Krankpatientin~~ Kontaktpatientin bei der
aus ärztlich Tüch - unethisch - korrekter bedingte
Narbe Primärärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Ihre Schadenspflicht hat sie gerade
dann dadurch verletzt, dass sie versucht
hat, dies über die gesetzliche Kranken-
versicherung abdecken zu lassen. Ein Abdecken
des eigenen Lebensunterhaltes hat ohne
Anspruch auf die Hilfe zu erwarten.

2. Der Klägerin stellt ad ~~die~~ - unter Berücksichtigung der hülligen Quoten ein Schmerzensgeld nach § 253 II BGB i.H.v. 17.500 € zu. Dies ergibt sich aus Übertrag des Gerichts und Länging aller Umstände, § 287 ZPO, insb. aus der Ausgleichs- aber ad der Vermögensverhältnisse des Schmerzensgeldes, Gerade die Schmerzens- Dauer und Entstellung der ~~sel~~ Gerichtsverletzung (vgl. Anlage K1) ~~speziell~~ sprechen für ein hohes Ausgleichsbedürfnis. Ad Länging der Befehle zu 1) aus Gefährdungshaltung nicht ~~unmittelbar~~^{*7} persönlich vorüber ist, stellt dies der gds. Vermögensverhältnisse nicht entgegen.

3. Ein weitgehender Anspruch ergibt sich aus dem Anspruchgrundlage. Insb. wäre für ein vertraglich Schadensersatzanspruch nach §§ 280 I, 241 II - gleich wie der Vertrag zu qualifizieren ist -

*7 ist kein Verhalten

das Verbleib von § 200 I ZPO wichtig. Die
 B hat sich freiwillig nicht vor Ort befunden,
 hat selbst nicht gehandelt und ein etwaiges
 Mißverhalten der Klägerin kann ihr nicht
 nach § 278 BGB zugerechnet werden.
 1. § 278 BGB stellt dem Beklagten die
 2. § 278 I BGB stellt dem Beklagten die
 selbstige Handlung der Beklagten im
 vorliegenden Fall ein Ansehen als
 bloße Handlung vor der Klägerin, die die Klägerin
 der Klägerin nicht zurechnen kann. In diesem
 Fall kann die Klägerin nicht geltend machen,
 und wiederum keine Ansprüche aus dem
 Einheitspflicht der Klägerin geltend machen.
 Die Klägerin ist im vorliegenden Fall nicht
 als die Klägerin anzusehen, sondern
 als die Klägerin anzusehen, die
 die Klägerin nicht zurechnen kann.

IV.

Die Klage gegen den Beklagten zu 2) ist unbegründet.

1. § 833 I BGB scheidet aus, dass der Beklagte zu 2) kein Pferd unter Mitnahme

2. § 823 I BGB scheidet aus, dass keine rechtswidrige Handlung des Beklagten zu 2) vorliegt. Zwar ist ein Anspruch als keine Handlung vor der Ursache, die zur Verletzung der Klagenliebe daraus kommt. Bei derartigen mittelbaren Handlungen liegt jedoch nur ein rechtswidrige und unerlaubte Handlung vor, wenn eine Einwirkungspflicht oder sonstige Rechtspflicht bestand. Der Beklagte zu 2) war allerdings nicht verpflichtet, sich für die Klagenliebe anzukümmern, sondern nur als Eigentümer besitzlich, deren Tiere anzuweisen.

Wichtig,
Begründung sehr
sehr knapp

V

Die Nebenbedingung ergeben sich aus §§ 28 II, 191 BGB.
da Sie können ab dem 05.11.2016 als der Tag
nach Selbstständigkeit der Leistung, §§ 253 I, 201 ZPO,
gefordert werden, ~~§ 187 I BGB~~ § 187 I BGB

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus
 §§ 91 I, 92 I 1 S. 1 Nr. 1 PO, im § 100 ZPO
 im den Grundrissen der Baubestände
 Kostenformel, sowie § 344 ZPO. Insbesondere
 wenn die Vermögenskosten geltend der Klage
 anwerfen, weil zumindest das Vermögensverhältnis
 hinsichtlich des Rechtsstreits mit der Befugnis zu 1)
 in geschlichter Weise ergriffen ist. Die Klagen,
 abgesehen davon, dass, was in Termin vom
 15. 09. 2016 abhandelt sind. Sie selbst konnte
 vor der LG wegen Rechtsunsicherheit nicht verhindern,
 § 333, 781 ZPO. Neben wird es das Verbot
 über Anwalt und § 85 II ZPO wie eines
 Verbotes zugeordnet. Eine Termin zu verfahren
 ist abhandelt ist. § 337 ZPO als zumindest
 leicht fahrlässiges Verhalten für ein Anwalt,
 für den Frist- und Termin einhalten zu der starkes-
 gewichte Sorgfalt gehört, und hat 30 Jahre
 Berufstätigkeit. Im Übrigen liegt der arbeits-
 gerichtliche Termin vor, § 335 Nr. 2 ZPO.
 Dass das Vermögensverhältnis, mangels Antragsstellung
 das derselben Gegenstand des Befugnis zu 2)
 hinsichtlich nicht geschäftsmäßig gewesen ist,
 weil sich das Gericht im Falle der beiden -

seitige Sämnis nur und § 251a ZPO
 Verhalten durch und kein Vermögensverlust erlösen
 durch und insb. auf die Androgbarkeit des
 einzelnen Streitgegenstandes nicht zugeht für
 die Befehle 2 2) wirksam ist, ist
 irrelevant. Die Melikash der Änderung ein
 zählbare Termine sind wiewo bereits durch
 die selbstballe Sämnis und bzgl. des geschäftlich
 eigenen Vermögensverlusts gegen die Befehle zu 1)
 angefallen.

Untersicht Moller
 Billhörn am Landgericht

↳ § 61 ZPO

Temp, weitgehend gut gelungen,
vgl. aber Anmerkungen + Lösungsskizzen

TB, Stellen Sie die Aufträge so ab, wie sie gestellt sind, ohne Kommentare (sic!)
Inhaltlich TB aber knapp, aber i.O.

Hy, Zul. 1. Europ. Wldg.

Zul. 1. Kap. Wldg.

Bsp: Bsp B 1 Lösung gut
verteilt, Begründung i.O.

Bsp B 2 Begründung etwas
knapp, aber i.O.

12 Ph

14.1.21